



Modernisierung der Unternehmensbesteuerung in Deutschland

Positionspapier der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 5. November 2019

Deutschland hat eine starke Wirtschaft, die seit jeher von einer weltweit angesehenen Industrie und einem leistungsstarken deutschen Mittelstand in all seinen vielfältigen Facetten geprägt ist. Diese Struktur sichert seit Jahrzehnten – auch durch die Arbeit vieler fleißiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – den Wohlstand in unserem Land. Nur mit einer starken deutschen Wirtschaft können die notwendigen Rahmenbedingungen, zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Kultur, Rente oder Sozialstaat aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden. Wir stehen daher voll und ganz hinter dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft von Ludwig Erhard. Das hat unser Land stark gemacht und das wird es auch in Zukunft tun.

Wir wollen der deutschen Wirtschaft ein verlässlicher politischer Partner sein, denn sie steht vor großen Herausforderungen. Internationale Einflüsse der Globalisierung oder auch der bevorstehende EU-Austritt des Vereinigten Königreichs, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung sowie die Umsetzung der Klimaziele erfordern eine Modernisierung des deutschen Unternehmenssteuerrechts. Viele Länder in Europa und auch die USA haben die notwendigen Anpassungen ihres Unternehmenssteuerrechts bereits umgesetzt oder geplant. Die Auswirkungen dieser Veränderungen können schon in der aktuellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft beobachtet werden. Die Wirtschaftsentwicklung ist deutlich getrübt. Ein Indiz dafür ist der Rückgang des Bruttoinlandproduktes um 0,1 Prozent im zweiten Quartal 2019 gegenüber dem ersten Quartal 2019.

Wenn wir die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten wollen, ist die Modernisierung des deutschen Unternehmenssteuerrechts dafür eine der wesentlichen Grundlagen. Schließlich spielt die steuerliche Belastung eines Unternehmens eine wesentliche Rolle bei internationalen Standort- und Investitionsentscheidungen. Niedrigere Gewinnsteuern führen zu günstigeren Investitionsbedingungen im Vergleich zu Ländern mit hohen Gewinnsteuern. Um weiterhin ein konkurrenzfähiger Standort zu bleiben, muss Deutschland daher auf die Veränderungen in der internationalen Steuerlandschaft reagieren.

Die letzte große Unternehmenssteuerreform liegt nun über zehn Jahre zurück. Seither wurden zahlreiche Maßnahmen des wichtigen OECD-BEPS Aktionsplans umgesetzt bzw. waren schon vorher in Deutschland vorhanden. Deutschland hat insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von internationalen Steuerverschiebungen

und Gewinnvermeidungstaktiken globaler Konzerne eine führende Rolle eingenommen.

Nunmehr muss der Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Rechts gegenüber anderen Staaten gelegt werden. So sichern und erhalten wir die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland langfristig. Ziel muss der Erhalt des Führungsanspruchs der deutschen Wirtschaft in der Welt sein.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich für eine umfassende Modernisierung der Unternehmensbesteuerung ein, welche die folgenden Bereiche umfasst:

- 1) Wettbewerbsfähigkeit stärken
- 2) Bürokratie abbauen
- 3) Strukturen verbessern.

1. Wettbewerbsfähigkeit stärken

Im Vergleich zu anderen Ländern in Europa und der Welt ist die Belastung der deutschen Unternehmen hoch. Unter Einbezug des Solidaritätszuschlages und der nicht anrechenbaren Gewerbesteuer ist die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften auf über 30 Prozent bis zu 35 Prozent, die Steuerbelastung der Personengesellschaften auf 45 Prozent gestiegen.

1.1. Körperschaftsteuerbelastung senken

Unser Ziel ist es deshalb, die Steuerbelastung sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personengesellschaften für nicht ausgeschüttete Gewinne bei maximal 25 Prozent zu deckeln. Dies erreichen wir insbesondere durch eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent auf 10 Prozent. Bei einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 Prozent (435 Prozent) würde dies zu einer Gewinnsteuerbelastung von 24 Prozent (25,23 Prozent), unter Berücksichtigung einer perspektivisch vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlages, führen.

Eine andere Möglichkeit zur Senkung der Körperschaftsteuerbelastung wäre die zumindest teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer bei Kapi-

talgesellschaften. Denn die Gewerbesteuer stellt bereits heute die signifikante Belastung von Körperschaften – gerade im internationalen Vergleich – dar.

Eine solche Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer muss überperiodisch, also über mehrere Veranlagungsjahre hinweg möglich sein. Eine nicht angerechnete Gewerbesteuer bleibt damit in nachfolgenden Perioden anrechenbar.

1.2. Solidaritätszuschlag abschaffen

Wir wollen den Solidaritätszuschlag komplett abschaffen. Dies kann auch in einzelnen Schritten erfolgen. Für die notwendige Rechtssicherheit ist es unser Ziel, die Abschaffung des Solidaritätszuschlages in einem Beschluss zu fassen, unabhängig von den einzelnen Entlastungsstufen und Entlastungszeitpunkten.

Wenn die Abschaffung in mehreren Stufen erfolgen soll, darf dies im ersten Schritt nicht nur Privatpersonen bei der Einkommensteuer berücksichtigen, sondern es müssen auch Personengesellschaften und Körperschaften im Rahmen der Körperschaftsteuer mit einbezogen werden.

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags entspricht bei einem aktuellen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent jedoch lediglich eine zusätzliche Steuerentlastung in Höhe von 0,83 Prozent. Damit kann dies nur ein kleines Teilstück zur Entlastung von Unternehmen sein.

1.3. Gewerbesteueranrechnung weiterentwickeln

Die Gewerbesteuer ist für die Kommunen eine wichtige Einnahmequelle. Diese Einnahmequelle muss auch in Zukunft den Kommunen verlässlich zur Verfügung stehen. Trotzdem muss dringend eine grundlegende Weiterentwicklung der Gewerbesteuer angegangen werden.

In einem ersten Schritt muss die Gewerbesteueranrechnung erhöht werden. Nach den Vorschriften des § 35 EStG wird derzeit das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages von Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften oder bei dem persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung ist aber begrenzt auf die festgesetzte Gewerbesteuer des jeweiligen Betriebes und beschränkt auf die tarifliche Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag nach

§ 35 Abs. 1 Satz 2 EStG). Für gewerbliche Einkünfte aus Einzelunternehmen und Personengesellschaften kommt es daher zu einer Neutralisierung der Gewerbesteuerbelastung bis zu einem GewSt-Hebesatz von circa 400 Prozent.

In vielen Kommunen sind die Gewerbesteuerhebesätze aber mittlerweile deutlich höher. Der Durchschnitt deutscher Großstädte liegt bei circa 450 Prozent und Einzelwerte erreichen sogar 580 Prozent (Oberhausen). Für viele Unternehmen kommt es so zu einer vom Gesetzgeber ungewollten Mehrbelastung an Gewerbesteuer und damit zu einer höheren Steuerbelastung insgesamt. Daher ist die Gewerbesteueranrechnung so zu erhöhen, dass die Gewerbesteuer wieder vollständig im Rahmen der Einkommensteuer neutralisiert werden kann.

Wir fordern daher eine Erhöhung der anrechenbaren Gewerbesteuer auf das 4,5-fache des Gewerbesteuermessbetrages.

Zudem sollte auch die Gewerbesteuer in einem zweiten Schritt wieder als reine Betriebsteuer im Rahmen der Gewinnermittlung abzugsfähig sein. Die Gewerbesteuer ist eine reine betrieblich veranlasste Steuer. Das Betriebsausgabenabzugsverbot ist deshalb rückgängig zu machen.

Zudem geht derzeit Gewerbesteueranrechnungsvolumen ungewollt verloren. Ein Vortrag von nicht genutztem Anrechnungsvolumen muss daher aus der Gewerbesteuer möglich sein. Dies bedeutet, dass nicht genutztes Gewerbesteuervolumen auf zukünftige Veranlagungszeiträume angerechnet werden kann.

1.4. Rechtsformneutrale Besteuerung schaffen

Wir wollen – als Option für Personengesellschaften – die Möglichkeit einer rechtsformneutralen Besteuerung schaffen.

Gerade für Personengesellschaften ist die Gesamtbelastung im internationalen Wettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig. Dabei ist ein großer Anteil – mittelständischer und auch großer Unternehmen – in der Form einer Personengesellschaft organisiert. Diese Rechtsform stellt im internationalen Kontext auch eine Besonderheit dar, wodurch zusätzliche (Besteuerungs-)Probleme in grenzüberschreitenden Sachverhalten auftreten können. Denn viele andere Staaten kennen diese Rechtsform nicht.

In Deutschland existiert kein einheitliches Regime für die Besteuerung von Unternehmen. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften werden nach dem Einkommensteuergesetz besteuert, während Kapitalgesellschaften dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen. Dies hat neben unterschiedlichen Steuersätzen unter anderem zur Folge, dass Gewinne bei Personengesellschaften sofort und vollständig besteuert werden, während es bei Kapitalgesellschaften erst mit ihrer Ausschüttung zur vollständigen Besteuerung kommt.

Den Gesellschaftern von Personengesellschaften sollte das optionale Recht eingeräumt werden, ihre Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Damit entsteht auf der Ebene der Personengesellschaft eine Steuerbelastung von 15 Prozent Körperschaftsteuer. Auf der Ebene der Gesellschafter kommt es erst mit der Gewinnentnahme zu einer weiteren Steuerbelastung. Damit könnte ein Besteuerungsgleichlauf mit den Kapitalgesellschaften erreicht werden.

Neben der Option, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden, muss aber auch die aktuelle Steuerbelastung von Personengesellschaften für nicht entnommene Gewinne (thesaurierte Gewinne), reduziert werden. Die Gesellschafter von Personengesellschaften können zwar thesaurierte Gewinne einer ermäßigten Besteuerung unterwerfen. Diese Möglichkeit wird aber nur von sehr wenigen Personengesellschaftern wahrgenommen.

Im Rahmen der letzten großen Unternehmenssteuerreform im Jahre 2008 wurde eine Steuersatzsenkung für Kapitalgesellschaften von 25 auf 15 Prozent vorgenommen. Zusammen mit der Gewerbesteuer konnte damit die Belastung für Körperschaften auf knapp unter 30 Prozent gesenkt werden. Da diese Steuersatzsenkung Personengesellschaften im Rahmen der Einkommensteuer nicht umfasst, wurde für Personengesellschaften eine Option für eine Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG eingeführt. So sollte die Belastungsneutralität von Kapital- und Personengesellschaften hergestellt werden. Personenunternehmen können seit dieser Zeit eine Tarifiermäßigung in Höhe von 28,25 Prozent für nicht ausgeschüttete Gewinne in Anspruch nehmen. Diese grundsätzlich gute Regelung stößt in der praktischen Anwendung leider auf große Akzeptanzschwierigkeiten.

Aufgrund der engen Fassung der Regelung wird sie derzeit lediglich von 0,09 Prozent der potenziellen Personengesellschaften in Anspruch ge-

nommen. Außerdem wird die Belastungsneutralität, die sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt hatte, nur bei Personenunternehmen mit sehr hohen Gewinnen erreicht. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf.

Eine Tarifabsenkung des Thesaurierungssatzes auf 20 Prozent würde die Belastungsgleichheit einer größeren Anzahl von Personengesellschaften gegenüber thesaurierenden Kapitalgesellschaften - unter Berücksichtigung der Steuerentnahmen und der Gewerbesteuer - als nicht abziehbare Betriebsausgabe herstellen.

Zur Verbesserung der praktischen Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung sollte zudem ein Entnahmevolumen festgelegt werden, bis zu dessen Höhe laufende Entnahmen aus Alrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. Außerdem sollten die auf den Begünstigungsbetrag entfallenden Steuern mit in den Begünstigungsbetrag einbezogen werden.

Als dritte Verbesserungsmaßnahme sollte die Thesaurierungsbegünstigung erfolgsabhängig und flexibel ausgestaltet werden, damit auch kleinere Personengesellschaften davon profitieren können. Dies könnte zum Beispiel durch eine Anpassung der Nachbelastung an den individuellen Steuersatz in Verbindung mit dem Teileinkünfteverfahren erfolgen.

Die Möglichkeit der Thesaurierungsbegünstigung sollte auch bei der Einführung einer Option für Personengesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft erhalten bleiben. Darüber hinaus sollte ein Wechsel der Besteuerungsform möglichst nachversteuerungsfrei in Bezug auf die thesaurierten Gewinne ausgestaltet werden.

1.5. Außensteuerrecht reformieren

Das Außensteuerrecht bedarf dringend einer Modernisierung. Gerade die zunehmenden grenzüberschreitenden Sachverhalte werden nur noch ungenügend abgebildet. Die Steuersenkungen der anderen Staaten haben im bisherigen Recht bislang keinen Niederschlag gefunden. Dies gilt es schnellstens zu ändern, um die dadurch entstandenen erheblichen Wettbewerbsnachteile der deutschen Unternehmen zu beseitigen.

Das Außensteuergesetz stammt aus dem Jahr 1972. Es bedarf dringend einer Reformierung, insbesondere bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Wegzugsbesteuerung.

Die Niedrigbesteuerungsgrenze liegt derzeit bei 25 Prozent und muss mindestens auf das Niveau der deutschen Körperschaftsteuer von 15 Prozent abgesenkt werden. Bei einer möglichen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 Prozent muss dann eine weitere Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf ebenfalls 10 Prozent geprüft werden.

Der Niedrigbesteuerungssatz übersteigt mittlerweile viele Steuersätze in der EU (der durchschnittliche Steuersatz liegt hier bei circa 10 Prozent) und zum Teil in den USA. Eine zu hohe Niedrigbesteuerungsgrenze führt zu Doppelbesteuerungen deutscher Unternehmen, da die ausländische Steuer nur in Höhe der deutschen Körperschaftsteuer von 15 Prozent angerechnet werden kann. Das kann aus deutscher Sicht nicht gewollt sein, gerade bei einer exportorientierten Wirtschaft. Eine Reduzierung der Niedrigbesteuerungsgrenze würde zudem das Problem der Anrechnungsüberhänge beseitigen, das bisher zu erheblichen Erhebungsaufwand geführt hat.

Der Katalog der sogenannten „aktiven Einkünfte“ ist dringend zu überarbeiten. Es sollte zu einer Gleichstellung von Gewinnausschüttungen, die schon jetzt zu den aktiven Einkünften gehören, und Gewinnen aus Umwandlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen kommen, die nicht im Katalog enthalten sind. Zu prüfen ist dabei auch, ob nicht die Umstellung auf einen Katalog der passiven Einkünfte die Anwendung des Außensteuergesetzes vereinfachen könnte. Dienstleistungen und Handel von Waren müssen auch weiterhin aktive Tätigkeiten bleiben, wenn das Unternehmen im anderen Staat einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unterhält.

Auch die Regelungen der Wegzugsbesteuerung müssen an die Herausforderungen der globalisierten Welt angepasst werden. Wir brauchen eine vereinfachende und zielgenaue Reform des § 6 AStG, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.

1.6. Zinssatz anpassen

Die anhaltende Niedrigzinsphase belastet aufgrund der fehlenden Anpassung im Steuerrecht die Unternehmen. Hier besteht Handlungsbedarf. Die Zinssätze sind an das marktübliche Niveau anzupassen.

Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen steht in einem starken Missverhältnis zum Marktzins. Diese beträgt gemäß §§ 233a, 238 AO 6 Prozent pro Jahr und damit liegt der Nachversteuerungszinssatz deutlich über dem Marktzins. Daher sollte er auf ein marktübliches Niveau angepasst werden.

Eine verschärfende Wirkung entsteht zudem auch durch die fehlende zeitliche Begrenzung des Zinslaufes und die Versagung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen. Eine Senkung der steuerlichen Vollverzinsung wäre wünschenswert. Daneben sollte eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen möglich sein. Denn Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden derzeit inkongruent behandelt. Während Erstattungszinsen voll steuerpflichtig sind, sind Nachzahlungszinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Auch der gesetzliche Rechnungszinsfuß von 6 Prozent nach § 6a Abs. 3 EStG ist viel zu hoch und führt in der Niedrigzinsphase zu einem niedrigeren Ausweis der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz als in der Handelsbilanz. Es werden Scheingewinne ausgewiesen, die dann auch noch besteuert werden. Dies behindert zunehmend den so wichtigen Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge. Der Rechnungszinsfuß sollte an die handelsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden. Dies gilt auch für die Zinssätze für die Abzinsung langfristiger Schulden in der Steuerbilanz.

1.7. Zielgerichtete Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer

Die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes muss zielgerichtet und ohne ungewollte Nachteile für die Wirtschaft erfolgen. Dies bedeutet, dass geeignete Regelungen gefunden werden müssen, um missbräuchliche Gestaltungen wie die sogenannten „share deals“ zu verhindern, ohne dass dabei andere Sachverhalte erfasst werden, welche keine Grunderwerbsteueroptimierungen verfolgen.

Dies trifft z.B. auf den reinen Aktienhandel, ohne gezielten Grundstückserwerb, zu. Darauf hat ein börsennotiertes Unternehmen keinen Einfluss. Dem Investor geht es nur um die Ertragskraft des Unternehmens und nicht um grunderwerbsteuerliche Gestaltungen. Für den normalen Aktienhandel muss daher eine Börsenklausel eingeführt werden, welche

verhindert, dass Grunderwerbsteuer anfällt. Dies sollte nicht nur auf Kapitalgesellschaften beschränkt werden, sondern auch für Gesellschafterbestandswechsel bei Personengesellschaften gelten.

2. Bürokratie abbauen

Bürokratie ist eines der größten Hemmnisse für Investitionen in Deutschland. Bei der jährlichen ifo-Managerbefragung zu Investitions- und Beschäftigungsplänen für Unternehmen ist der Bürokratieabbau mit über 50 Prozent eine der meist genannten und wichtigsten Aufgaben für die Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode. Bürokratie abzubauen heißt dabei vor allem bisher gebundene Ressourcen für die deutschen Unternehmen freigeben und Anreize für weitere Investitionen schaffen und Gründungen von Unternehmen und Startups vereinfachen. Bürokratieabbau ist somit ein wichtiger Schlüssel für die Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts.

2.1. Digitalisierung nutzen, Erklärungspflichten reduzieren

Die Digitalisierung muss auch Einzug in die Erklärungspflichten zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden. Dies muss über die Abgabe von elektronischen Steuererklärungen hinausgehen. Ziel muss es sein, auf Erklärungen der Steuerpflichtigen weitgehend zu verzichten. Daten, die der Finanzverwaltung auch aus anderen Quellen bekannt sind, sollen nicht mehr erklärt werden müssen. Zudem wollen wir prüfen, ob die Abgabe von Steuererklärungen optional auf alle 2 oder sogar 3 Veranlagungszeiträume beschränkt werden kann. Hier stellt die im Koalitionsvertrag verankerte one-stop-shop-Lösung einen wichtigen Baustein, auch im Bereich des Besteuerungsverfahrens bei Unternehmern im Bereich des E-Governments dar.

2.2. Reform der Grundsteuer zur Entbürokratisierung nutzen

Die Grundsteuer muss bis zum 31. Dezember 2019 verfassungsfest neu geregelt werden. Diese Chance sollte zum Bürokratieabbau genutzt werden. Wir fordern eine verständliche und einfach handhabbare Regelung, insbesondere für die Besteuerung von Betriebsgrundstücken. Die Grundsteuerreform darf hier nicht zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen führen.

Die geplante Öffnungsklausel stellt dabei einen wesentlichen Erfolg innerhalb der Grundsteuerreform dar. Dadurch wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, eine bürokratiearme Regelung, wie beispielsweise das von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bevorzugte Flächenmodell, zur Erhebung der Grundsteuer festzulegen.

2.3. Meldepflichten reduzieren

Wir müssen zudem prüfen, welche Meldepflichten noch notwendig sind, welche entfallen können bzw. welche in ihrer Häufigkeit entfallen können. Gerade Meldepflichten für statistische Angaben, die oftmals für die Unternehmensführung keine Relevanz haben, binden zunehmend Ressourcen im Unternehmen. Hier gilt es den Fokus auf essentielle Angaben zu legen.

Die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle, welche über die EU-Richtlinie zur Anzeigepflicht für internationale Steuergestaltungsmodelle hinausgeht, lehnen wir auch in diesem Zusammenhang strikt ab. Dies führt zu wesentlich mehr Bürokratie und damit zu erheblichen Belastungen für die deutsche Wirtschaft. Transparenz ist wichtig. Deshalb können Erkenntnisse über aktuelle Trends der Steuergestaltung aber vielmehr und besser durch eine zeitnahe und kooperative Betriebsprüfung erreicht werden (vgl. 2.4).

2.4. Zeitnahe und kooperative Betriebsprüfung fördern

Teilweise werden Betriebsprüfungen erst um viele Jahre verspätet bei Unternehmen durchgeführt. Gerade aus Gründen der Rechtssicherheit und des zeitnahen Abschlusses der steuerlich relevanten Tatbestände ist die Verstärkung der Prüfungskapazitäten und damit einhergehend die zeitnähere Betriebsprüfung von großem Vorteil und würde einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Zudem können langwierige Betriebsprüfungen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Unternehmen führen, indem weitere Zinsen entstehen.

Hier müssen Bund und Länder bei den Betriebsprüfungen gemeinsame Lösungen für die Praxis erarbeiten. Langwierige Betriebsprüfungen dürfen jedenfalls nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen führen.

Die Einführung einer kooperativen Betriebsprüfung könnte deshalb dazu führen, dass Betriebsprüfungen zeitnah, zügig und mit kleinstmöglichem Aufwand für alle Beteiligten erfolgen könnten. Dies hätte für die Unternehmen z.B. auch den Vorteil, dass Aufbewahrungspflichten verkürzt werden könnten. Damit könnten insbesondere bürokratische und verwaltungstechnische Vereinfachungen geschaffen werden.

Die kooperative Betriebsprüfung könnte an das österreichische Modell der Außenprüfung angelehnt werden. Dabei erfolgt eine laufende Abstimmung mit den Finanzbehörden anstatt einer späteren Betriebsprüfung. Durch die kooperative Zusammenarbeit entfällt die Notwendigkeit einer jährlichen Bescheidprüfung. Zwar ergeben sich erhöhte Offenlegungspflichten für die Unternehmen, dies bringt aber auch Vorteile wie erweiterte Auskunftspflichten seitens der Finanzbehörden und eine erhöhte Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen mit sich.

3. Strukturen verbessern

3.1. Steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen einführen

Wir wollen die Einführung einer zusätzlichen steuerlichen Forschungsförderung, neben der erfolgreich etablierten Projektförderung. Sie bringt zusätzliche Impulse für den Erhalt und den Ausbau des nationalen Entwicklungsstandortes Deutschland.

Deutschlands Wohlstand gründet maßgeblich auf dem Erfolg seiner innovativen Unternehmen. Damit diese auch zukünftig an der Weltspitze stehen, werden sie in ihren Forschungsaktivitäten von öffentlichen Stellen projektbezogen unterstützt. Diese Projektförderung soll um die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung ergänzt werden. Es sollen somit Anreize gesetzt werden, um den Produktionsfaktor Wissen in Deutschland zu stärken. Die Unternehmen sollten eine Steuergutschrift auf die Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung erhalten.

Der aktuelle Entwurf des Forschungszulagengesetzes stellt dabei eine gute Ausgangslage dar. Allerdings wollen wir insbesondere im Bereich der Auftragsforschung noch Nachbesserungen durchsetzen. Die Auftragsforschung darf nicht nur beim Auftragnehmer gefördert werden. Auch der Auftraggeber, welcher letztlich die Forschung finanziert und das Risiko trägt, muss eine Förderung erhalten.

Diese steuerliche Förderung sollte einfach und rechtssicher ausgestaltet werden. Sie sollte deshalb allen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe zugänglich sein. Die steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung bei den kleineren und mittleren Unternehmen zielt im Wesentlichen darauf ab, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen anzustoßen. Bei den großen Unternehmen steht dagegen auf dem Spiel, ob sie in Deutschland oder im Ausland forschen. Insbesondere der Erhalt der Forschungsaktivitäten dieser Unternehmen in Deutschland ist von großer Bedeutung für den Erhalt oder weiteren Ausbau der Arbeitsplätze. Vorstellbar sind aber größenabhängige Staffelungen und Höchstgrenzen der Förderung.

3.2. Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) anheben und den Sammelposten attraktiver gestalten

In der letzten Legislaturperiode ist die sogenannte GWG-Grenze bereits auf 800 Euro erhöht worden. Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ist ein wichtiger Baustein zur Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen. Sie wirkt sich zugleich positiv auf die Liquidität der Unternehmen aus.

Die Betragsobergrenze sollte daher von derzeit 800 Euro auf 1.000 Euro erhöht werden. Ebenso sollte die Grenze zur Verbuchung der Anschaffung als sofortiger Aufwand von 250 Euro zur Bürokratieentlastung weiter erhöht werden.

Wir wollen zudem den sogenannten Sammelposten attraktiver machen. Die Grenze soll hierfür auf 3.000 Euro angehoben werden. Denn für mittlere und große Unternehmen ist die Bildung eines Sammelpostens in vielen Fällen attraktiver, da hier keine aufwendigen Aufzeichnungspflichten im Anlagevermögen notwendig sind.

Zudem wäre eine Verkürzung des Abschreibungszeitraums von fünf auf drei Jahren für die Bildung des Sammelpostens notwendig. Die Maßnahme könnte damit ein wesentlicher Baustein zum Bürokratieabbau sein und einen Einstieg in die Gruppenabschreibung darstellen.

3.3. Abschreibungsbedingungen verbessern, um Liquidität für Investitionen zu schaffen

Die Abschreibungsmöglichkeiten des Anlagevermögens wirken sich auf die steuerliche Belastung der Unternehmen aus. Je schneller Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, desto niedriger ist die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Somit sinkt die steuerliche Belastung der Unternehmen und steigt der Liquiditätsvorteil. Liquidität, die für weitere Investitionen genutzt werden kann.

Die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung sollte bei beweglichen Wirtschaftsgütern wieder eingeführt werden. Eine degressive Abschreibung würde zu einer beschleunigten Abschreibung führen, welche wiederum eine Begünstigung bei der steuerlichen Gewinnermittlung darstellt. Damit könnten Zins- und Liquiditätsvorteile erzielt werden, welche positive Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen mit sich bringen würden.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, sollten zudem auch die Nutzungsdauern für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern, insbesondere auch für digitale Innovationsgüter an die Realität angepasst und damit verkürzt werden.

Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die Förderung von umweltgerechter Technologie und der CO₂-Reduzierung würden zudem Anreize für Unternehmen setzen, schneller als bisher weitere notwendige Investitionen in diesem Bereich vorzunehmen. Deshalb sind solche Sonderabschreibungsmöglichkeiten zu entwickeln.

3.4. Verlustverrechnung neu regeln

Nach der Übertragung von Anteilen von Kapitalgesellschaften ist die Verlustnutzung für die Zukunft zum Teil eingeschränkt. Die aufgelaufenen Verluste bei den Kapitalgesellschaften sollen sich auf circa 700 Milliarden Euro belaufen. Für die Verrechnung dieser Verluste ist zu recht erforderlich, dass die Gewinne, die zur Verrechnung anstehen, von der gleichen wirtschaftlich identischen Einheit erzielt wurden.

Nach dem Wegfall der Verlustabzugsbegrenzung nach § 8c Abs.1 Satz 1 KStG gehört die gesamte Verlustverrechnung nun auf den Prüfstand. Die

Regelungen des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG a.F. sind beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Regelungen im § 8d KStG zum fortführungsgelassenen Verlustvortrag sind zu restriktiv und wenig praxistauglich, so dass sie kaum zur Anwendung kommen. Es bedarf somit einer umfassenden Neuregelung der Verlustabzugsbeschränkungen bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Dabei sollten die qualitativen Merkmale für die wirtschaftliche Identität dessen, der die Verlustvorträge nutzen will, wieder in den Vordergrund gestellt werden. Rein quantitative Merkmale, wie die Höhe der Anteile sind hierfür nur eingeschränkt geeignet.

Die Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG soll das Steueraufkommen verstetigen. Das Aufkommen soll so von konjunkturellen Entwicklungen unabhängiger sein.

Sie ist rein fiskalpolitisch motiviert und kann im internationalen Vergleich zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Sie ist auf eine bloße zeitliche Verschiebung der Nutzung von Verlusten angelegt. Es darf nicht dazu führen, dass Verluste endgültig untergehen, wie zum Beispiel in Fällen der Umwandlung oder Liquidation. Daher sind für finale Verluste zugunsten der Unternehmen sachgerechte Lösungen auch gesetzlich vorzusehen. Langfristig sollte ein sukzessiver Abbau der Mindestbesteuerung erfolgen.

Zudem muss die Verlustverrechnung bei Gesellschafterdarlehen in Fremdwährungen verbessert werden. Wechselkursverluste unterliegen dem Abzugsverbot, wobei umgekehrt Wechselkursgewinne voll besteuert werden. Das Abzugsverbot sollte folglich nicht zum Tragen kommen, wenn das Darlehen durch ein Sicherungsgeschäft gegen Wechselkurschwankungen abgesichert ist. Alternativ müssten die Gewinne und Verluste aus solchen Wechselkursgeschäften direkt miteinander verrechnet werden, so dass kein steuerpflichtiger Gewinn aus einem Sicherungsgeschäft entsteht.

Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass Steuerpflichtige aufgrund der bisher fehlenden Korrespondenz ihre Konzernfinanzierungsgesellschaften im Ausland ansiedeln. Zur Stärkung von Deutschland als Stammhausstandort sollte daher eine Berücksichtigung von Wechselkursverlusten ermöglicht werden.

Es kann nicht in unserem Sinn sein, dass Stammhäuser aufgrund von deutschen Steuergesetzen, die international zu deutlichen Benachteiligungen führen, zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit ins Ausland verlagert werden. Deutsche Stammhäuser wollen in Deutschland Steuern zahlen und auch am Standort bleiben. Dazu wollen wir die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

3.5 Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer weiterentwickeln

Neben einer möglichen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer, (vgl. 1.1) muss eine Vereinheitlichung der körperschaftsteuerlichen und der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage in Betracht gezogen werden, ohne die Gewerbesteuer insgesamt rechtlich in Frage zu stellen. Für die Gewerbetreibenden und die Finanzverwaltung würde dies zu einer großen bürokratischen und tatsächlichen Entlastung führen. Steuerliche Gewinne und Verluste gelten dann 1:1 für die Gewerbesteuer und werden nicht durch Hinzurechnungen oder Kürzungen aufwändig ermittelt. Es würde somit auch die Pflicht zur Abgabe einer eigenen Gewerbesteuererklärung entfallen.

Alternativ müssen zumindest die aktuellen Vorgaben zu den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen überprüft werden.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin